Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 4 — **Neuteich, den 26. Januar** — **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden
a) an der Körperschaftssteuer-Restverwaltung für 1926, 1925 und früher,
b) an der Lohnsteuer für Oktober/Dezember 1927,
die in Spalte 2 und 3 bezw. 4 der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 5 ersichtlichen Höhe auf Gemeindekonto überwiesen. Die diesseits einbehaltenen Beträge ergibt Spalte 6 bezw. 7.

Gemeinde	Körperschafts-steuer-Restver-waltung für 1926, 1925 u. früher G.	Lohnsteuer f. Okt./Dez. 1927 G.	Zusammen G.	Davon sind auf Gemeindekonto überwiesen. G.	Davon sind einbehalten G.	auf
1.	2	3	4	5	6	7
Altmünsterberg	119 94	78 60	198 54	198 54		
Barendt		196 50	196 50	98 39	98 11	Kreissteuern 1927
Barenhof		91 70	91 70	91 70		
Biesterfelde		117 90	117 90	55 40	22 50 40 —	Zinsen f. d. Wohnungsbaudarlehn Kleinrentnervorsch.
Blumstein		52 40	52 40		27 38 25 02	Hundesteuer Kreissteuer 1927
Brodsack	13 14	131 —	144 14		144 14	" "
Brunau		140 08	140 08	140 08		
Damerau		117 90	117 90	117 90		
Eichwalde	771 20		771 20	771 20		
Einlage		248 90	248 90	248 90		
Jungfer		327 50	327 50	327 50		
Kalthof	— 03	1663 70	1663 73	1663 73		
Keitlau		39 30	39 30	39 30		
Küchwerder		62 70	62 70	62 70		
Kunzendorf	109 35	432 30	541 65	25 72	129 75 46 — 57 90 282 28	Hundesteuer Pflegekosten Kreissteuern 1927 Abdeckung a. dem Erwerbslosen-Vorschuß
Ladekopp	38 20	230 93	269 13		269 13	Abdeckung a. dem Erwerbslosenvorschuß
Gr. Lesewitz		406 10	406 10	406 10		
Gr. Lichtenau		419 20	419 20	374 20	45 —	Zinsen f. d. Wohnungsbaudarlehn
Kl. Lichtenau	1 42	157 20	158 62	38 59	120 — — 03	Hundesteuer Kreissteuern 1927
Ließau	80 93	1001 98	1082 91		685 30 397 61	Steueranteile f. Altweichsel Wohnungsbauabgabe für 1927
Lindenau		117 90	117 90	117 90		
Lupushorst		9 51	9 51	9 51		
Marienau		293 50	293 50		175 — 118 50	Wohnungsbauabgabe für 1927 Hundesteuer
Gr. Mausdorf	19 09	288 20	307 29	307 29		
Kl. Mausdorf	102 54	26 48	129 02		129 02	Kreissteuern 1927
Mielenz		132 15	132 15	132 15		
Mierau		104 80	104 80	104 80		
Gr. Montau		131 —	131 —	131 —		
Neukirch		497 80	497 80		497 80	Abdeckung a. d. Erwerbslosen-Vorschuß
Neumünsterberg		366 80	366 80	366 80		
Niedau		44 03	44 03	44 03		
Palschau	11 20	144 42	155 62	31 12	124 50	Hundesteuer
Petershagen		183 40	183 40	183 40		
Pieckel		497 80	497 80	497 80		
Platenhof		536 37	536 37	536 37		
Pordenau		91 70	91 70	42 95	48 75	Zinsen für den Wohnungsbaudarlehn
Reinland		104 80	104 80	104 80		
Schadwalde	12 33	219 05	231 38		144 82 86 56	Wohnungsbauabgabe für 1927 Kreissteuern 1927
Scharpau		39 30	39 30	39 30		
Schönau	— 25	104 80	105 05		105 05	Abdeckung a. d. Erwerbslosen-Vorschuß
Schöneberg		877 70	877 70		86 25 791 45	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn Beiträge für die Ortskrankenkasse-Neuteich
Schönhorst		9 85	9 85	9 85		
Simonsdorf	283 92	1192 10	1476 02	1476 02		
Stobbendorf		86 57	86 57	59 19	27 38	Wohnungsbauabgabe für 1927

Kopf wie vor.

Stuba			131	—	131	—	131	—			
Tiegenhagen			235	54	235	54	235	54			
Tiegenort			484	70	484	70	484	70			
Tragheim			26	20	26	20	26	20			
Tralau	47	80	104	80	152	60			152	60	Kreissteuern für 1927
Trampenau			144	10	144	10	144	10			
Zeyer	1	28	181	49	182	77	182	77			

Tiegenhof, den 21. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Beleuchtung von Fuhrwerken und Fahrrädern.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Führer von Fuhrwerken und Radfahrer noch immer der Auffassung sind, daß eine Beleuchtung von Fuhrwerken und Fahrrädern bei mondscheinhellen Nächten nicht erforderlich wäre. Ich weise deshalb nochmals auf die Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927 (Kreisblatt Nr. 38) hin, wonach auch sämtliche Fuhrwerke und Fahrräder in den Monaten April bis September in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang und in den übrigen Monaten während der Zeit von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang vorschriftsmäßig beleuchtet sein müssen. Nach diesen Bestimmungen muß die Beleuchtung also auch während mondscheinheller Nächte erfolgen.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe, wobei ich gleichzeitig darauf hinzuweisen ersuche, daß künftig Uebertretungsfälle bestraft werden.

Tiegenhof, den 19. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Februar 1928 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 6. Februar 1928, vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, d. 13. Februar 1928, nachmittags 1²⁵ Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 24. Februar 1928, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 2b.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 17. 8. 1926 geborenen Franz Malecki und seiner Mutter, des unverehelichten Dienstmädchens Anna Malecki anzustellen und mir im Ermittelungsfalle sofort zu berichten.

Tiegenhof, den 23. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Amtsbezirk Jungfer.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Herbert Karsten in Jungfer zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jungfer auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 13. Januar 1928 bis 12. Januar 1934 einschl., ernannt worden.

Tiegenhof, den 19. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 4.

Personalien.

Für die Gemeinde Damerau sind gewählt und von mir bestätigt:

1. **als Gemeindevorsteher**
   der Lehrer Albert Dumke-Damerau,
2. **als Schöffen**
   a) der Gutsbesitzer Helmut Eichholz-Damerau,
   b) der Arbeiter August Mathe-Damerau,
2. **als stellvertretender Schöffe**
   der Gärtner Gustav Birr-Damerau.

Tiegenhof, den 19. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Walter Enß in Marienau ist als Schöffe daselbst von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 6.

Personalien.

In den Schulvorstand der nachfolgenden Schulen sind als Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1) **evangel. Schule in Gr. Lesewitz**
   a) Gutspächter Kurt Ziehm-Gr. Lesewitz,
   b) Hofbesitzer Bernhard Klaassen-Kl.-Lesewitz,
   c) Arbeiter Martin Koslowski-Jrrgang;
2) **Schule in Niedau**
   Hofbesitzer Adolf Heise-Niedau.

Tiegenhof, den 17. Januar 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Für die im Amtsgerichtsbezirk Neuteich wohnhaften Schiedsmänner wird eine Besprechung der Geschäftsanweisung **am 21. Februar 1928, vormittags 10 Uhr** im Amtsgericht Neuteich, Zimmer Nr. 2 stattfinden.

Amtsgericht Neuteich, den 20. Januar 1928.

Gefunden.

Am 15. Januar cr. ist in Kaminke ein Fahrrad gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann dasselbe gegen Erstattung des Fundgeldes und der entstandenen Unkosten hier in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 16. Januar 1928.

Der Amtsvorsteher.

Steuererklärungen für 1927/28.

Ende Januar d. Js. werden die Steuerämter die Steuererklärungsformulare für das Veranlagungsjahr 1927/28 zur Absendung bringen mit der Aufforderung, die Steuererklärungen bis zum 15. Februar 1928 abzugeben.

Die Steuerpflichtigen werden hierauf hingewiesen mit dem Ersuchen, die gegebenenfalls schwebenden Bilanz-Abschlußarbeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Danzig, den 12. Januar 1928

Der Leiter des Landessteueramtes.

Verordnung

über die Abgabe der Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung für 1927, Vermögenssteuererklärung 1928/1930, der Gewerbesteuererklärung für 1928 und der Umsatzsteuererklärung für 1927.

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 27. 3. 1926, der §§ 12/13 des Körperschaftssteuergesetzes vom 27. 3. 1926, des § 25 des Vermögenssteuergesetzes vom 3. 3. 1926, des § 18 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. 5. 1923 und des § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. 7. 1922 in der Fassung des Umstellungsgesetzes vom 13. 10. 1924 wird folgendes bestimmt:

1. Die in der Überschrift bezeichneten Steuererklärungen sind bis zum 15. Februar 1928 dem zuständigen Steueramt einzureichen.

II. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. Sämtliche natürlichen Personen und Körperschaften, die eine besondere Aufforderung dazu durch das Steueramt erhalten. Diesen Personen werden die Vordrucke der Steuererklärungsformulare übersandt. Die Zusendung der Formulare gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung.
2. Die natürlichen Personen und Körperschaften, bei denen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Zur Einkommensteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1927 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate aufgehalten haben, sofern ihr Gesamteinkommen im Kalender- oder Geschäftsjahre 1927 den Betrag von 10000 G oder ihr nicht dem Steuerabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1927 den Betrag von „240.— G" übersteigen hat,
2. sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1927 im Inlande weder ihren Wohnsitz, noch länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, soweit sie im Jahre 1927 inländisches Einkommen bezogen haben.

Als inländisches Einkommen gelten:

a) Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- u. Forstwirtschaft,
b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
c) Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind,
d) Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit,
e) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist,
f) Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen,
g) Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,
h) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von inländischem Grundvermögen sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden,
i) regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Falls lediglich Bezüge der unter e) und i) genannten Art vorhanden sind und von ihnen der Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten ist, ist Abgabe einer Steuererklärung nur erforderlich, falls die Bezüge einzeln oder zusammen im Jahre 1927 den Betrag von 10000 G übersteigen haben.

B. Zur Körperschaftssteuer:

1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften,
2. juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften sind, deren Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1927 den Betrag von 1000 Gulden übersteigen hat,

zu 1 und 2: soweit sich im Jahre 1927 der Sitz oder der Ort der Leitung der Körperschaft oder eine Betriebsstätte im Inlande befunden hat, oder inländisches Einkommen wie zu A 2 bezogen ist.

C. Zur Vermögensteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1927 im Inlande entweder einen Wohnsitz oder seit dem 30. Juni 1927 ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben,
2. sämtliche natürlichen Personen, welche am 31. Dezember 1927 inländisches Grund- oder Betriebsvermögen besessen haben,
3. sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die am 31. Dezember 1927 ihren Sitz oder den Ort ihrer Leitung oder eine Betriebsstätte im Inland gehabt haben,

zu 1 bis 3: soweit das steuerpflichtge Vermögen am 31. Dezember 1927 oder am Schlusse des im Jahre 1927 endenden Geschäftsjahres mehr als 10000 G betragen hat.

D. Zur Gewerbesteuer:

Jede Person und Personenvereinigung, die in der Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1928 ein stehendes Gewerbe betrieben hat, gleichgültig, ob sich hier der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Verkaufsstelle, ein Kontor oder eine der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

E. Zur Umsatzsteuer:

1. Alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die im Kalenderjahr 1927 eine selbständig gewerbliche Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführen.
2. Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben und zur Umsatzsteuer gemäß § 31 des Gesetzes nach Pauschalsätzen herangezogen werden, sowie Handelsvertreter haben eine Umsatzsteuererklärung nicht abzugeben. Handelsvertreter haben nur dann eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, wenn sie neben ihrer Tätigkeit als Handelsvertreter eine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausüben.
3. Soweit den unter A und E genannten Steuerpflichtigen bis zum 31. Januar 1928 durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

III. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und erfolgt deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von den Steuerämtern an allen Wochentagen mit Ausnahme des Montags in der Zeit von 10—1 Uhr vormittags entgegengenommen. Abgabepflichtige, welche im Kreise Gr. Werder oder im östlich der Stromweichsel gelegenen Teil des Kreises Danziger Niederung wohnen, können die Steuererklärungen auch in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof werktags zwischen 10 bis 1 Uhr vormittags zu Protokoll abgeben.

IV. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen gemäß § 169 des Steuergrundgesetzes erzwungen werden.

Unabhängig davon kann das Steueramt bei unzureichenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermitteln.

Bei Versäumnis der in I für Abgabe der Steuererklärungen gesetzten Frist kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuerschuld auferlegt werden.

V. Wer zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtenden Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer

Geldstrafe in Höhe des Mehrfachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung gleichfalls mit einer Geldstrafe bestraft.

VI. Weitere Vordrucke zur Abgabe von Steuererklärungen können in der Auskunftsstelle des Dienstgebäudes der Steuerverwaltung zum Preise von 10 P. und in der Buchdruckerei A. Schroth, hier, Heilige Geistgasse 83, zum Preise von 15 P. käuflich erworben werden.

Danzig, den 20. Januar 1928.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
" " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
" " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
" " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
" " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes
" " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
" " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
" " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
" " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
" " " 8. Jagdpachtbedingungen.
" " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
" " " 10. Jagdpachtvertrag.
" " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
Abt. G Nr. 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
" " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
" " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
" " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
" " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
" " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
" " " 15. Kreishundesteuerlisten.
" " " 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindesteuern.
" " " 17. Mahnzettel.
" " " 18. Oeffentliche Steuermahnung.
" " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
" " " 20. Pfändungsbefehl.
" " " 21. Zustellungsurkunde.
" " " 22. Pfändungsprotokoll
" " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
" " " 24. Versteierungsprotokoll.
" " " 25. Zahlungsverbot.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
" " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
" " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
" " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
" " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner
" " " 30. Melderegister.
" " " 31. Abmeldeschein.
" " " 32 Anmeldeschein.
" " " 32a Zuzugsmeldung.
" " " 32b Fortzugsmeldung.
" " " 32c Fremdenmeldezettel.
" " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
" " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
" " " 2. Ehefähigkeitszeugnis.
" " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
" " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
Abt. A Nr. 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
" " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
" " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
" " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
" " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
" " " 11. Führungsattest.
" " " 12. Strafverfügung.
" " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
" " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
" " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
" " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
" " " 17. Strafaktenbogen.
" " " 18. Paßverlängerungsschein.
" " " 18a. Unfallanzeigen.
" " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).